

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10852 — 3D SYSTEMS / DUSSUR / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 370/04)

1. Am 20. September 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- 3D Systems, Inc. („3DS“, USA), letztlich im Eigentum der 3D Systems Corporation (USA) und der 3D Canada Company (Kanada),
- Saudi Arabian Industrial Investments Company („Dussur“, Königreich Saudi-Arabien), gemeinsam kontrolliert vom saudi-arabischen Staatsfonds Public Investment Fund („PIF“, Saudi-Arabien) und der Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco“, Königreich Saudi-Arabien)

3DS und Dussur übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- 3DS: Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe in den Bereichen Fertigung von Zusatzstoffen und 3D-Druck
- Dussur: Gesellschaft für strategische Beteiligungen in Wirtschaftszweigen mit strategischer Bedeutung für die Entwicklung multitransformationeller Industrien in allen Industriezweigen, u. a. Eigentum, Entwicklung, Bau, Nutzung, Wartung, Verkauf, Kauf, Miete und Leasing von festen und beweglichen materiellen und immateriellen Vermögenswerten

3. Gemeinschaftsunternehmen: 3D-Druckdienstleistungen hauptsächlich im Königreich Saudi-Arabien

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10852 — 3D SYSTEMS / DUSSUR / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
